

Geschäftsordnung (GO)

Ausführungsbestimmungen zur Satzung

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft (§ 5 SA)

Um mittelbares Mitglied zu werden, hat ein Verein einen schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand (Gau) einzureichen. Dem Antrag muss der diesbezügliche Beschluss der Hauptversammlung dieses Vereins beiliegen. Dieser Beschluss hat die Formulierung zu enthalten, dass die Satzung und die Ordnungen des Gaus sowie die zur Ausführung dieser Bestimmungen ergangenen und noch ergehenden Beschlüsse anerkannt werden.

§ 2 Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 5 SA)

Seinen Austritt kann ein mittelbares Mitglied jederzeit erklären. Das Ausscheiden kann jedoch nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.09. beim geschäftsführenden Vorstand eingehen um für das Ende des Geschäftsjahres noch wirksam zu werden. Der Austrittserklärung eines Vereins muss der diesbezügliche Beschluss seiner Hauptversammlung beiliegen.

Der Ausschluss eines unmittelbaren und eines mittelbaren Mitgliedes kann aus einem wichtigen Grund für dauernd oder für eine bestimmte Zeit erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. dann vor, wenn das Mitglied schwer gegen die Satzung oder eine Ordnung des Gaus verstoßen oder in hohem Maße die Interessen des Gaus gefährdet hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gau nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand mittels geheimer Abstimmung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Dem Betroffenen ist es zu ermöglichen sich vorher vor dem Gesamtvorstand zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit einer kurzen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen eingeschrieben zuzusenden. Binnen 4 Wochen nach Absendung kann der Betroffene schriftlich die nächste Jahreshauptversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Der rechtskräftige Beschluss kann in der örtlichen

Tageszeitung und in der OSB- Zeitung veröffentlicht und auch anderen Schützenverbänden mitgeteilt werden.

Der Ausschluss berührt die Verpflichtungen des Betroffenen gegenüber dem Gau für das laufende Geschäftsjahr nicht.

Den Zeitpunkt, zu welchem ein angeschlossener Verein zu bestehen aufgehört hat bestimmt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes der Gesamtvorstand. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Mitgliedschaft erloschen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 6 SA)

Zu den Pflichten eines mittelbaren Mitgliedes gehört es insbesondere seine Mitgliedermeldung bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres ordnungsgemäß beim OSB abzugeben, binnen 14 Tagen nach seiner ordentlichen Hauptversammlung etwa eingetretene Veränderungen im Schützenmeisteramt dem Gau und dem OSB zu melden, den Beitrag bei Fälligkeit an den OSB zu entrichten.

§ 4 Jahreshauptversammlung (§ 9 SA)

Die ordentliche Gau-Jahreshauptversammlung ist in der Zeit zwischen November und Dezember eines jeden Jahres vom Gauschützenmeisteramt einzuberufen.

Anträge zur Gau-Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, soweit die Satzung und die Ordnungen nichts anderes bestimmen.

Die Berichte für die Gau-Jahreshauptversammlung sind knapp zu fassen. Sie sollen keine unwesentlichen Einzelheiten enthalten.

Die stimmberechtigten Teilnehmer an der Gau-Jahreshauptversammlung erhalten bei ihrer Eintragung in die Anwesenheitsliste farbige Stimmkarten für die nicht schriftlichen Abstimmungen. Die Stimmkarte wird dem Stimmberechtigten nur persönlich ausgehändigt. Sie trägt den Stempel der Geschäftsstelle des Gaus.

Abgestimmt wird grundsätzlich durch Aufheben der Stimmkarte. Erscheint ein Ergebnis zweifelhaft, so wird schriftlich abgestimmt. Während der Abstimmung findet keine Aussprache statt. Soweit die Satzung und Ordnungen nichts anderes vorschreiben genügt für die Beschlüsse der Gau-Jahreshauptversammlung eine einfache Mehrheit. Sie müssen auch nur im Zweifelsfall oder wenn es mehr als ein Viertel Stimmberechtigte fordern oder wenn es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, schriftlich gefasst werden.

Die Aufhebung eines Beschlusses des Gesamtvorstandes bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlussfähig ist und bleibt die Gau-Jahreshauptversammlung von dem Zeitpunkt an, zu welchem mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten als anwesend ordnungsgemäß gemeldet sind. Ist die Gau-Jahreshauptversammlung von vornherein beschlussunfähig, dann hat das Gauschützenmeisteramt innerhalb 4 Wochen mit einer 14-tägigen Frist eine

außerordentliche Gau-Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann die Befugnis einer ordentlichen Gau-Jahreshauptversammlung hat. Die nicht erledigte Tagesordnung der beschlussunfähigen ordentlichen Gau-Jahreshauptversammlung ist durchzuführen. Diese außerordentliche Gau-Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Entlastung und zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss von mindestens 3 Schützen zu bilden, welche einen von ihnen als Vorsitzenden bestimmen.

§ 5 Gesamtvorstand (§ 10 SA)

Der Gesamtvorstand wird vom Gauschützenmeisteramt einberufen, wenn es erforderlich ist. Außer der Gau-Jahreshauptversammlung ist mindestens eine Schützenmeistertagung abzuhalten. Er muss einberufen werden wenn es ein Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Erfolgt in diesem Fall binnen 3 Wochen keine Einberufung, können die Antragsteller selbst einberufen.

Die Einberufung hat innerhalb 14 Tagen vor dem vorgesehenen Termin durch Anschreiben der einzelnen Vereine unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Gesamtvorstand ist und bleibt beschlussfähig von dem Zeitpunkt ab, zu welchen ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.

Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird vom Gauschützenmeister oder, falls dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstandschaft (§ 11 SA)

Für die Einberufung der Vorstandschaft, für die Leitung und Durchführung der Sitzung gilt §5 entsprechend. Es ist eine Mindestzahl von 2 Sitzungen vorgeschrieben. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Vor einer Schützenmeistertagung soll eine Vorstandssitzung abgehalten werden.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand (§ 11 SA)

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf und auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufungsfrist ist so zu bemessen, dass jedes Mitglied anwesend sein kann. Die Ladung kann formlos und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Kommission für Sitte und Brauchtum

Die Kommission für Sitte und Brauchtum besteht aus dem Gau-Archivpfleger als Vorsitzendem und höchstens 4 Beisitzern. Ihre Aufgabe ist es, die Organe des Gaus in Angelegenheiten der Oberpfälzer Schützengeschichte und in der Einhaltung von Sitte und Brauchtum im Oberpfälzer Schützenwesen beraten.

Sonstige Verfahrensbestimmungen

§ 9 Redeordnung

Veranstaltungsteilnehmer dürfen nur sprechen, wenn sie vom Leiter der Veranstaltung das Wort erhalten haben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Es kann nach zweimaliger Mahnung entzogen werden.

„Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort sofort erteilt werden. Bemerkungen insoweit müssen sich jedoch auf den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beziehen.

Antrag auf Schluss einer Debatte kann nur ein Stimmberechtigter stellen, der sich an der laufenden Debatte nicht beteiligt hat. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird er angenommen, so kann nur noch ein Redner für und einer gegen die Sache sprechen.

§ 10 Anträge „zur Geschäftsordnung“

Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit gestellt werden.

§ 11 Dringlichkeitsantrag

Anträge zu einer Veranstaltung, welche nicht fristgerecht eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit ist zuerst zu entscheiden. Mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten muss die Dringlichkeit bejahen.

§ 12 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.

§ 13 Mehrere Anträge

Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Wird er angenommen, so wird über die anderen Anträge nicht mehr abgestimmt. Wird er abgelehnt, so wird entsprechend über die weiteren Anträge abgestimmt.

§ 14 Annahme der Geschäftsordnung

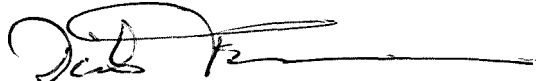
Diese Geschäftsordnung tritt, nach Genehmigung durch die Gaujahreshauptversammlung, am 1.1.2011 in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den 07.11.2010

Für die Richtigkeit:



1. Gauschützenmeister
Franz Brunner



2. Gauschützenmeister
Dirk Tamme



Gauschifführerin
Renate Rötzer



Gaukassier
Robert Senft

